

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 25 vom 24. Oktober 2016

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Chemie
vom 22. Oktober 2012**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Physik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 28. September 2016 nach Genehmigung des Rektorates vom 10. Oktober 2016 nachstehende

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 51, Heft 1 vom 29.10.2012) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst: „§ 14 (weggefallen)“.

2. Zu § 5:

§ 5 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Zu § 6:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.“

4. Zu § 11

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der Absolventen des Studienganges

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %

D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)“

5. Zu § 12:

§ 12 Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 13:

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 15.“

7. Zu § 14:

§ 14 wird aufgehoben.

8. Zu § 15:

a) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

b) § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.“

9. Zu § 16:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 120 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 120 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.

(6) Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.“

10. Zu § 17:

An § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

11. Zu § 20:

§ 20 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Masterarbeit ist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar im maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

12. Zur Anlage Prüfungsplan:

Die Anlage Prüfungsplan erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 51 vom 29.10.2012) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig ablegen werden.

Freiberg, den 19. Oktober 2016

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung *	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule				
Industrielle Chemie der Zwischen- und Endprodukte	KA PVL (Praktikum)	1 0		6
Fortgeschrittene Anorganische Molekülchemie	KA PVL (Absolviertes Praktikum) PVL (Seminarvortrag)	1 0 0		6
Moderne Reagenzien und Methoden der organischen Synthese	KA PVL (Übung mit Diskussionsbeiträgen) PVL (Seminarvortrag mit anschließender Fachdiskussion oder als Äquivalent eine schriftliche Ausarbeitung über ein Thema des Lehrstoffs)	1 0 0		6
Grenzflächen und Kolloide	KA PVL (Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums)	1 0		6
Anorganische Festkörper- und Materialchemie	AP (Erfolgreiche Bearbeitung der Übungs- und Praktikumsaufgaben)	1		6
Kinetik und Katalyse	KA AP (Schriftliche Ausarbeitung (Englisch)) PVL (Praktikum mit Vortrag)	1 1 0		6
Problemorientierte Projektarbeit Chemie	AP (Schriftliche Ausarbeitung) AP (Vortrag mit Diskussion)	3 1	Erfolgreicher Abschluss von mindestens fünf Pflichtmodulen des Masterstudienganges Chemie	12

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung *	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Masterarbeit Chemie (siehe § 20)	AP* (Schriftliche Ausarbeitung) AP* (mündliche Verteidigung (20 min) mit Diskussion (max. 40 min))	2 1	Abschluss von Modulen im Umfang von 42 Leistungspunkten aus dem Pflichtbereich sowie 33 weiterer Leistungspunkte	30
Wahlpflichtmodule				
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.				
Umweltverhalten organischer Schadstoffe	KA PVL (Bestandene Übungsaufgaben)	1 0		6
Halbleiterchemie***	KA* AP* (Schriftliche Ausarbeitung oder Vortrag)	2 1		6
Moderne Aspekte der Physikalischen Chemie	MP* PVL (Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum) AP* (Note für den Praktikumsteil 1) AP* (Note für den Seminarteil)	3 0 1 1		6
Siliciumchemie – Von Grundlagen zu industriellen Anwendungen***	KA PVL (Praktikumsschein, Seminarvortrag, Exkursion)	1 0		6
Stressphysiologie und Ökotoxikologie	KA PVL (Testierte Versuchsprotokolle aus dem Praktikum)	1 0		4
Bio-, Umwelt- und Werkstoffanalytik	KA	1		6
Biophysikalische Chemie	KA PVL (Abschluss des Praktikums)	1 0		6
Chemometrie	KA	1		4
Energiewandlung und Speicherung	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsleistung *	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Umwelt- und Rohstoffchemie***	KA	1		6
Enzyme: Reinigung, Charakterisierung, Mechanismen	MP PVL (Testierte Protokolle zu den Praktikumsversuchen)	1 0		4
Industrielle Photovoltaik	KA	1		3
Chemische Reaktionstechnik	KA* (Reaktionstechnik I) KA* (Reaktionstechnik II)	2 1		6
Biotechnologische Produktionsprozesse	KA* AP* (Schriftliche Ausarbeitung über die Ergebnisse der Praktikumsaufgabe)	2 1		6
Chemie der Salzschnmelzen und Ionenflüssigkeiten***	AP (Erfolgreiche Bearbeitung von 3 Übungs- und Praktikumsaufgaben) Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei benoteten Übungs- und Praktikumsaufgaben.	1		6
Mineralchemie und Biomineralisation***	AP (Bearbeitung der Übungs- und Praktikumsaufgaben) Die Modulnote ergibt sich aus Mittelwert der benoteten Übungs- und Praktikumsaufgaben.	1		6
Modultechnik	KA	1		4
Molekülmodellierung und Quantenchemie***	MP/KA (KA bei 10 und mehr Teilnehmern) PVL (Bestandene Übungsaufgaben)	1 0		6
Organische Supramolekulare Chemie und Medizinische Chemie***	MP AP (Seminarvortrag mit Diskussion) PVL (Praktikum)	2 1 0		7
Organische Halbleiter und Metalle	MP/KA (KA bei 25 und mehr Teilnehmern)	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsleistung *	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Spezielle Stoffsynthesen der Organischen Chemie***	KA PVL (Übungsaufgaben, Übung mit Diskussionsbeiträgen)	1 0		5
Freie Wahlmodule				
Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten zu wählen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Physik geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

*** = Ist die studentische Nachfrage zu gering, kann das Modul auch nur alle zwei Jahre angeboten werden.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg